

Reglement über die Liegenschaftssteuer

der

**Einwohnergemeinde
St. Stephan**



31. August 2001

Reglement über die Liegenschaftssteuer (LStR) der Einwohnergemeinde St. Stephan

Die Einwohnergemeinde St. Stephan
gestützt auf Art. 151, 247, 248, 257 - 262, 266 - 270 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000
und Art. 15 b) der Gemeindeordnung (GO) der Einwohnergemeinde St. Stephan vom 31. März
2000

beschliesst:

Gegenstand	Art. 1 Die Einwohnergemeinde St. Stephan erhebt in Anwendung von Art. 258ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.
Steuersatz	Art. 2 Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG).
Steuerbezug	Art. 3 Der Bezug der Liegenschaftssteuer wird durch den Gemeinderat festgelegt.
Widerhandlungen / Bussen	Art. 4 Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von 5000 Franken bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch den Gemeinderat ausgesprochen.
Inkrafttreten	Art. 5 ¹ Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2001 in Kraft. ² Es hebt das Steuerreglement vom 15. Dezember 1973 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Versammlung vom 31. August 2001 hat dieses Reglement angenommen.

Der Präsident:

Der Gemeindegeschreiber:

Christian Burri

Markus Röstli

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 26. Juli 2001 bis 25. August 2001 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Simmentaler Amtsanzeiger Nr. 30 vom 26. Juli 2001 bekannt.

St. Stephan, den 31. August 2001

Der Gemeindeschreiber:

Markus Rösti